

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuz Nesterer Linie.
№ 6.

(Ausgegeben am 30. März 1905).

9. Regierungs-Bekanntmachung

vom 25. März 1905,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 betreffend.

Nachstehende Abänderung der Telegraphen-Ordnung vom 16. Juni 1904 (G. S. S. 35) wird für das Staatsgebiet des Fürstentums andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 27. März 1905.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung.

v. Reding.

Saube.

Berlin W. 66, den 14. März 1905.

Abänderung

der

Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904.

Vom 1. April ab sind für Befcheinigungen über entrichtete Telegranngebühren statt 20 Pf. nur noch 10 Pf. zu erheben.

Demgemäß erhält der 2. Satz im § 17, Punkt III der Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 folgende Fassung:

„Eine Befcheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 10 Pf. erteilt.“

Der Reichskanzler.

F. B.

Kraetke.